

---

# Arbeitsschutz-Richtlinien

Zur Bestell-Nr.: \_\_\_ / \_\_\_\_\_

## I. Allgemeiner Teil

- Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Unternehmen der KVV -

Mit Beauftragung durch ein Unternehmen der KVV sind zusätzlich die betrieblichen Regelungen des jeweiligen Standortes zu berücksichtigen.

1. Der Begriff „Vertragspartner“ umfasst Auftragnehmer, Subunternehmer, Dienstleistungsagenturen, ständige Kontrolleure und sonstige Unternehmen, die Arbeiten im Auftrag von Unternehmen der KVV vornehmen.
2. Die Erklärung der „Arbeitsschutz-Richtlinie, Allgemeiner Teil“ ist maximal ein Jahr gültig. Danach muss die Erklärung erneut abgegeben werden.
3. Die Nichtbefolgung dieser Richtlinien kann zur sofortigen Unterbrechung der Tätigkeit führen, solange bis Verbesserungsmaßnahmen, die für den Auftraggeber zufrieden stellend sind, durchgeführt wurden.
4. Folgende Arbeitsschutz-Regelungen der KVV- Unternehmen sind zu beachten:
  - a) Betriebliche Regelungen des jeweiligen Standortes;
  - b) Das Tragen von PSA entsprechend der Festlegungen der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung;
  - c) Der Vertragspartner stellt sicher, dass die PSA auch getragen wird;
  - d) Die Unterweisung aller Mitarbeiter (auch z.B. anhand von Unterweisungsvidéos) ist mindestens einmal pro Jahr durchzuführen;
  - e) Der „Fragebogen für Vertragspartner“ ist mit Abgabe des Angebotes bzw. vor Arbeitsbeginn an den Bereich Einkauf der KVV zu senden. Die unterschriebenen Arbeitsschutzrichtlinien sind maximal ein Jahr gültig;
  - f) Bei Anwesenheit mehrerer Fremdfirmen auf dem Gelände bzw. Baustellen von Unternehmen der KVV muss in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Koordinierung der Arbeiten besprochen und dokumentiert werden;
5. Allgemeingültige arbeitsschutzrelevante Vorgaben sind zu beachten, wie
  - a) die Einhaltung von gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln;
  - b) Gefährdungsbeurteilungen gemäß §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz sind mit Auftragsbestätigung dem von uns benannten Ansprechpartner vorzulegen.
  - c) Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. auch Container) dürfen nur geprüft auf dem jeweiligen Standort eingesetzt werden.
  - d) Der Einsatz ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel ist nur erlaubt, wenn diese nach DGUV-V 3 geprüft und in einwandfreiem Zustand sind. Mitarbeiter müssen in der Verwendung von Arbeits- und Betriebsmitteln unterwiesen sein. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Anforderung vorzulegen.

# Arbeitsschutz-Richtlinien

---

- e) Vorsorgeuntersuchungen werden je nach Arbeitsaufgabe regelmäßig durchgeführt und angeboten. Die Bescheinigungen sind auf Anfrage vorzulegen;
  - f) Für hochgelegene Arbeitsplätze sind Absturzsicherungen nach DGUV-V 38 bzw. ASR A2.1 vorzusehen;
  - g) Bei Einsatz von Gefahrstoffen, z.B. Kraftstoffe, Farben und Reinigungsmittel, muss vor Beginn der Arbeiten die Betriebsanweisung (BA) und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (SDB) vorliegen;
6. Für den innerbetrieblichen Verkehr gilt die StVO.
  7. Auf dem Betriebsgelände bzw. Baustellen von Unternehmen der KVV gilt Schrittgeschwindigkeit.
  8. Das Befahren der Betriebsgelände ist nur zum Be-/Entladen gestattet.
  9. Absperrungen und Zutrittsverbote sind zu beachten.
  10. Vor Arbeitsbeginn und nach Veränderungen ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und mit dem Auftraggeber abzustimmen (tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung).
  11. Arbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber freigegeben wurden (Arbeitsfreigabeverfahren des jeweiligen Standortes).
  12. Nach Arbeitsende ist der Arbeitsbereich sauber zu hinterlassen und es ist darauf zu achten, dass keine Gefahren (z.B. nach Heißarbeiten) auftreten können. Dies gilt auch, wenn der Arbeitsplatz nur für kurze Zeit (z.B. zur Pause) verlassen wird.
  13. Beschädigungen an auftraggebereigenen Geräten und Anlagen sind sofort an den vom Auftraggeber genannten Ansprechpartner zu melden.
  14. Unbefugte (z.B. Kinder) dürfen die Betriebsgelände bzw. Baustellen von Unternehmen der KVV nicht betreten.
  15. Beabsichtigt der Vertragspartner Leiharbeiter bzw. Subunternehmen einzusetzen, ist dies dem Bereich Einkauf der KVV unverzüglich anzuzeigen.

## Erklärung<sup>1</sup>

Ich bestätige, dass unser Unternehmen diese Arbeitsschutz-Richtlinien verstanden hat und diese auch berücksichtigen wird.

Ich versichere, dass unsere Mitarbeiter anhand dieser Arbeitsschutz-Richtlinien zu den Anforderungen der Standorte informiert und unterwiesen werden.

-----  
Datum

-----  
Unterschrift / Stempel

---

<sup>1</sup> Diese Erklärung ist maximal ein Jahr gültig

---